

Vertrag

zwischen

- a) kreisangehöriger Stadt Erkrath
- b) kreisangehöriger Stadt Haan
- c) kreisangehöriger Stadt Heiligenhaus
- d) kreisangehöriger Stadt Hilden
- e) kreisangehöriger Stadt Langenfeld
- f) kreisangehöriger Stadt Mettmann
- g) kreisangehöriger Stadt Monheim am Rhein
- h) kreisangehöriger Stadt Wülfrath
- i) kreisangehöriger Stadt Ratingen
- j) kreisangehöriger Stadt Velbert

**über die Errichtung einer gemeinsamen
Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter
im Kreis Mettmann
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes
(AdVermiG)**

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG schließen die o.g. Gebietskörperschaften, vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 23,24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG):

§ 1 Aufgaben

- (1) Die o.g. Gebietskörperschaften errichten und betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG. Die Jugendämter der beteiligten Gebietskörperschaften übertragen die ihnen obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung auf die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Zur Aufgabenwahrnehmung gehört insbesondere:
 1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern;
 2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern;
 3. Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte;
 4. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien;
 5. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption;
 6. Stellungnahmen nach §§ 49 Abs. 1, 56d FGG (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen);
 7. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie bei der Herkunftssuche
und
bei der Suche nach Adoptierten
und
Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten;
 8. Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland (z.B. Übermittlung des Berichtes an die zuständigen ausländischen Stellen), soweit die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine beantragte Gestattung erteilt hat;
 9. Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen, ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII;
 10. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen;
 11. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII.
- (2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz:

„Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter der Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath "verwendet.

(3) Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für andere erforderliche „Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe“ im Sinne des § 2 SGB VIII unberührt.

§ 2 Besetzung

(1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Sie verfügt über eine Kapazität von insgesamt 3,20 Vollzeitstellen. Von diesen besetzt:

a) die Stadt Erkrath	0,20 Stellen
b) die Stadt Haan	0,10 Stellen
c) die Stadt Heiligenhaus	0,15 Stellen
d) die Stadt Hilden	0,30 Stellen
e) die Stadt Langenfeld	0,30 Stellen
f) die Stadt Mettmann	0,15 Stellen
g) die Stadt Monheim am Rhein	0,30 Stellen
h) die Stadt Ratingen	0,65 Stellen
i) die Stadt Velbert	0,95 Stellen
j) die Stadt Wülfrath	<u>0,10 Stellen</u>

Summe 3,20 Stellen

(2) Die für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tätigen Fachkräfte sind überwiegend mit den unter § 1 genannten Aufgaben der Adoptionsvermittlung sowie den unter § 4 genannten Kooperationsaufgaben betraut. Sie werden in der Anlage zu diesem Vertrag namentlich benannt. Jede Veränderung in der Besetzung ist zu dokumentieren und den Kooperationspartnern zu benennen.

(3) Die von den Kooperationspartnern zu benennenden Fachkräfte nehmen die unter § 1 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamtes wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der

Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3, Abs. 1, Satz. 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.

(4) Die Vertretung der Fachkräfte wird durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle sichergestellt. Den Anforderungen des § 3, Abs. 1, Satz 2 AdVermG wird Rechnung getragen.

(5) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erhält eine/n Sprecher/in. Diese/r vertritt die fachlichen und organisatorischen Anliegen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach Außen. Eine Vertretungs- oder Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden. Die Funktion von Sprecher/Sprecherin geht in einem noch zu vereinbarenden Turnus auf eine andere in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle tätige Person über.

(6) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die anfallenden Personal- und Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Seminaren werden die Kosten entsprechend der Einwohnerzahl übernommen. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, welcher die jeweilige Fachkraft angehört.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten

(PC mit Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs-/Beratungszimmers etc.).

§ 4 Kooperation

(1) Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung sollen als Grundlage dienen.

(2) Zur Sicherstellung des kontinuierlichen, fachlichen Austausches finden regelmäßig und bedarfsgerecht, in der Regel einmal monatlich Teambesprechungen abwechselnd in den jeweiligen Amtsräumen der Kooperationspartner statt. Über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.

(3) Mindestens einmal jährlich findet eine Planungsbesprechung der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant, die gemeinsame Konzeption erstellt bzw. grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.

(4) Mindestens zweimal jährlich treffen sich die Fachaufsichtsführenden der Kooperationspartner zur Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung.

(5) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:

- Es erfolgt ein regelmäßiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen;
- Durch gegenseitige Information der Kooperationspartner wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können;

- Darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Seminare durch, die für alle Adoptionsbewerber verpflichtend sind. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder.
- Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Medienmaterialien (z.B. Broschüre, Flyer) zum Thema Adoption als gemeinsame Veröffentlichungen.

(6) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Sie bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landrates des Landkreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 29, Abs. 4, Satz 2 Nr. 2 GkG) und wird der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes zur Zustimmung vorgelegt (§ 2, Abs. 1, Satz 3 AdVermG).
- (2) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Datum

Unterschrift

- a) Bürgermeister für die Stadt Erkrath
- b) Bürgermeister für die Stadt Haan
- c) Bürgermeister für die Stadt Heiligenhaus
- d) Bürgermeister für die Stadt Hilden
- e) Bürgermeister für die Stadt Langenfeld
- f) Bürgermeister für die Stadt Mettmann
- g) Bürgermeister für die Stadt Monheim am Rhein
- h) Bürgermeister für die Stadt Ratingen
- i) Bürgermeister für die Stadt Velbert
- j) Bürgermeisterin für die Stadt Wülfrath

ANLAGE

Zum Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)

Jugendamt Stadt/Landkreis	Fachkraft in der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (Name)	Stellenanteil,- Berücksichtigung der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit- mit der die Fachkraft in der Gemeinsamen Adoptions- vermittlungsstelle tätig ist
------------------------------	--	---

Erkrath	Walter Schäfer, Sozialarbeiter Vollzeit beschäftigt im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst / Jugendgerichtshilfe	0,10
	Birgit Richardt, Sozialpädagogin Vollzeit beschäftigt im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst / Jugendgerichtshilfe	0,10
Haan	Elke Fischer, Sozialarbeiterin, Vollzeit beschäftigt im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,10
Heiligenhaus	Karin Puruckherr, Dipl.-Sozialpädagogin, Teilzeit mit 20 Stunden im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,10
	Almut Schildmann-Brack, Sozialarbeiterin, Teilzeit mit 20 Stunden im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,05
Hilden	Kerstin Huschke, Sozialpädagogin, Vollzeit beschäftigt im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,15
	Ute Belz, Sozialarbeiterin, Teilzeit mit 19,25 Stunden im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,075
	Petra Kalesse, Sozialpädagogin, Teilzeit mit 19,25 Stunden im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,075
Langenfeld	Walburga Schütz, Sozialpädagogin, Vollzeit beschäftigt im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst / ASD	0,15
	Doris Janssen, Sozialarbeiterin, Vollzeit beschäftigt im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst / ASD-	0,15

Mettmann	Robert Cinget, Sozialarbeiter, Vollzeit beschäftigt im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,10
	Ute Dieffenbach-Göbel, Sozialarbeiterin, Vollzeit beschäftigt im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst / ASD	0,05
Monheim am Rhein	Gisela Hein-Müller, Sozialarbeiterin, Vollzeit beschäftigt im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,15
	Gudrun Scheckler-Dräger, Sozialarbeiterin, Vollzeit beschäftigt im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,15
Ratingen	Claudia Weber, Sozialpädagogin, Teilzeit mit 25 Std. im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,50
	Gisela Kühne, Sozialarbeiterin, Teilzeit mit 27,75 Std. im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,10
	Alexandra Müller, Sozialarbeiterin, Teilzeit mit 30 Std. im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,05
Velbert	Martina Lueg, Dipl.-Sozialarbeiterin, Teilzeit mit 35 Stunden im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,27
	Ursula Dippel, Dipl.-Pädagogin, Teilzeit mit 28,5 Stunden im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst"	0,23
	Anne Jendrysek, Dipl.-Sozialpädagogin, Teilzeit mit 19,5 Stunden im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst"	0,15
	Petra Mazurek, Dipl.-Sozialpädagogin, Teilzeit mit 19,25 Stunden im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst"	0,15
	Veronika Naujoks, Dipl.-Sozialarbeiterin, Teilzeit mit 20,5 Stunden im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,15
Wülfrath	Annegret Beckmann, Dipl.-Sozialarbeiterin, mit 30 Stunden Teilzeit im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,05
	Irene Witzel, Dipl.-Sozialarbeiterin, Teilzeit mit 30 Stunden im Sachgebiet Adoption / Pflegekinderdienst	0,05